

# Praxisvereinbarung

<b>Einrichtung</b>		von der Schule auszufüllen	
<b>Name und Anschrift:</b>	<b>AnleiterIn:</b>	Zustimmung zu dieser Einrichtung erteilt:	
	<b>Beruf:</b>		
	<b>Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld:</b>		
<input type="checkbox"/> <b>JAHRE</b>		<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	
<b>Träger der Einrichtung:</b>		<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	
		Datum _____ Unterschrift _____	
<b>Arbeitsschwerpunkt / Arbeitsbereich</b>			
	Tageseinrichtung für Kinder (3-6 Jahre)		Jugendhilfe / Heim
	Tageseinrichtung für Kinder (1-3 Jahre)		Offene Jugendarbeit
	Sonstige		

<b>Vereinbarung über die Praxistage</b>	<b>Privatanschrift der Praktikantin / des Praktikanten:</b>
	_____ Straße _____ PLZ Wohnort
<b>Name der Praktikantin / des Praktikanten</b>	_____
kann die erforderlichen Praxistage als Auszubildende(r) im	
<input type="checkbox"/> <b>Im einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik (1 BKSP) →</b>	<b>favorisierte Praxistage:</b> <input type="checkbox"/> Montag und Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch und Donnerstag
<input type="checkbox"/> <b>In der Fachschule für Sozialpädagogik (2 BKSP) 1. Ausbildungsjahr</b>	
<input type="checkbox"/> <b>In der Fachschule für Sozialpädagogik (2 BKSP) 2. Ausbildungsjahr</b>	
im Schuljahr _____ in der o. g. Einrichtung ableisten.	
Das „Informationsblatt zur sozialpädagogischen Praxis“ wurde zur Kenntnis genommen. (siehe Rückseite)	
Datum _____	Unterschrift Auszubildende/r _____
	Unterschrift des Trägers oder der Leitung der Einrichtung _____

**Hinweis:**  
Die Entfernung zwischen dem Schulort Sigmaringen und der Praxisstelle soll nicht mehr als 30 km betragen!!!

## Informationsblatt zur sozialpädagogischen Praxis

Das Handlungsfeld „**Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern**“ findet in sozialpädagogischen Einrichtungen statt, die Sie selbst auswählen. **Bitte sichern Sie sich umgehend eine Zusage einer in Frage kommenden Einrichtung.** Es gab schon den Fall, dass eine Auszubildende ihre Ausbildung nicht rechtzeitig beginnen konnte, weil sie keine Praxisstelle nachweisen konnte.

Bei der Auswahl der Praxisstelle sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Im **1 BKSP** sind **nur** Praxisstellen in „Tageseinrichtungen für Kinder“ (Schwerpunkt 3-6 Jahre) zugelassen. Praxistage sind in einer Klasse *Montag und Dienstag*, in der anderen Klasse *Mittwoch und Donnerstag*. Favorisierte Praxistage sind auf der umseitigen „Vereinbarung über die Praxistage“ anzukreuzen.
- Im ersten Ausbildungsjahr an der Fachschule für Sozialpädagogik (**FSP 1 oder 2 BKSP 1**) sind ebenfalls nur „Tageseinrichtungen für Kinder“ zugelassen. Die Praxiszeit ist in Blockphasen (z.B. 2 x 4 Wochenblöcke) aufgeteilt.
- Im zweiten Ausbildungsjahr (**FSP 2 oder 2 BKSP 2**) sind neben „Tageseinrichtungen für Kinder“ auch „Jugendgruppen“, „Einrichtungen der Jugendhilfe“ und „sozialpädagogische Sondereinrichtungen“ möglich. Hier findet ein Blockpraktikum von 8 Wochen statt.
- Die AnleiterIn soll mindestens 2 Jahre Berufspraxis als ErzieherIn haben.
- Innerhalb der 4 Jahre Ausbildungszeit (1 BKSP / FSP 1 / FSP 2 / Berufspraktikum) müssen mind. **drei verschiedene Praxisstellen** gewählt werden. Dabei **muss** zwischen FSP 1 und FSP 2 ein Wechsel der Praxisstelle stattfinden.
- Während der schulischen Ausbildung werden nur Praktikumsstellen anerkannt, die sich im **Radius von 30 km um Sigmaringen befinden.**
- **Ausnahmen sind:**
  - Albstadt und Teilorte,
  - Bad Saulgau und Teilorte,
  - Pfullendorf und Teilorte,
  - Meßstetten und Teilorte,
  - Gammertingen und Teilorte
  - Riedlingen und Teilorte.
  - Trochtelfingen
  - Burladingen

Im abschließenden Berufspraktikum ist ein Radius von ca. 50 km zugelassen.

### Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – ErzieherVO

#### *Ausbildungseinrichtungen*

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Schule. (§ 10)

#### *Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung*

Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Schule und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik zu wechseln. (§ 11)

#### *AnleiterIn*

Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählten für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortlichen und geeigneten Fachkräfte. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt. (§ 12, Abs. 2)